

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 29. Juli 1997

16. Stück

45. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1997, mit der die zu überprüfenden Badegewässer und Badestellen bestimmt werden
46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Juli 1997 über die Bildung des Standesamtsverbandes Sigleß
47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1997, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden
48. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 15. Juli 1997 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neckenmarkt vom 11. April 1997, Zahl: 144-1997
49. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Juli 1997 über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992

45. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1997, mit der die zu überprüfenden Badegewässer und Badestellen bestimmt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 7 des Bäderhygienegesetzes, BGBl.Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 658/1996, wird verordnet:

Zum Zwecke der Überprüfung der Wasserqualität gemäß § 9a des Bäderhygienegesetzes, BGBl.Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 658/1996, werden folgende Badegewässer und Badestellen im Burgenland bestimmt:

	nördliche Breite	östliche Länge
Badesee Andau	47°46'17"	17°01'43"
Badesee Apetlon	47°46'49"	16°50'05"
Badesee Neudörfel	47°48'29"	16°16'55"
Neufelder See	47°52'27"	16°23'24"
Römersee Wiesen	47°45'45"	16°20'54"
Seebad Breitenbrunn	47°54'55"	16°46'05"
Seebad Illmitz	47°45'18"	16°44'26"
Seebad Mörbisch am See	47°45'11"	16°42'03"
Seebad Neusiedl am See	47°56'16"	16°50'31"
Seebad Podersdorf am See	47°51'21"	16°50'00"
Seebad Rust	47°48'10"	16°41'53"
Seebad Weiden am See	47°55'13"	16°51'03"
Stausee Forchtenstein	47°42'26"	16°21'19"
Stausee Burg		

(Hannersdorf)	47°13'04"	16°24'43"
Stausee Neustift an der Lafnitz	47°21'50"	16°01'34"
Stausee Rauchwart	47°07'43"	16°13'17"
Stausee Rechnitz	47°19'00"	16°26'22"
Stausee Ritzing	47°37'49"	16°28'19"
Steinbrunner See	47°50'19"	16°22'52"
Zicksee Sankt Andrä	47°47'26"	16°54'31"

Für den Landeshauptmann:
Prets eh.

46. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Juli 1997 über die Bildung des Standesamtsverbandes Sigleß

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 25/1995, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Krensdorf und Sigleß werden zum Standesamtsverband Sigleß zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Sigleß hat seinen Sitz in der Gemeinde Sigleß.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Ing. Jellasitz eh.

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juli 1997, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949, zuletzt geändert durch Landesgesetz, LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Stare werden im Jahr 1997 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Apetlon, Gols, Halbturn, Illmitz, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Weiden am See;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Apetlon, Gols, Illmitz, Mörbisch am See, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Weiden am See;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Apetlon, Breitenbrunn, Deutschkreutz, Eisenstadt, Halbturn, Oggau am Neusiedler See, Podersdorf am See, Rust, Schützen am Gebirge, Weiden am See.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober 1997 zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern

oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 15. August 1997 angezeigt wird;
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.

48. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 15. Juli 1997 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neckenmarkt vom 11. April 1997, Zahl: 144-1997

Gemäß § 82 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neckenmarkt vom 11. April 1997, Zahl: 144-1997, als gesetz- widrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Reiter eh.

49. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Juli 1997 über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 17 der Gemeindewahlordnung 1992

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Juni 1997, G 287/97-6, festgestellt, daß § 17 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54, in der Fassung der Gemeindewahlordnungsnovelle 1995, LGBl.Nr. 9/1996, verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:
Stix eh.